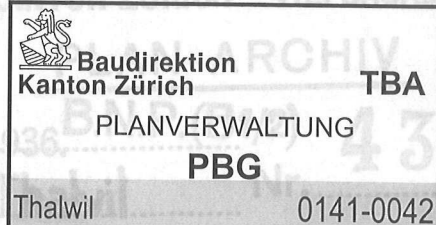


Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 22. Mai 1936.



1404. Bau- und Niveaulinien. Mit Begleitschreiben vom 31. Oktober 1935 unterbreitet der Gemeinderat Thalwil Pläne über die von ihm genehmigten Bau- und Niveaulinien an der Tischenloostraße I. Kl. und der Säumerstraße III. Kl. zur Genehmigung durch den Regierungsrat gemäß § 15 des Baugesetzes von 1893.

Laut Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 26. Oktober 1935 sind gegen diese, im kantonalen Amtsblatt Nr. 80 vom 8. Oktober 1935 ordnungsgemäß publizierten Vorlagen keine Einsprachen eingegangen.

Beide Straßenzüge, die Aufhebung des Niveauüberganges an der Tischenloostraße und dessen Ersatz durch eine Unterführung inbegriffen, sind in dem regierungsrätlich genehmigten Bebauungsplan enthalten (Regierungsratsbeschluß Nr. 1131 vom 29. Mai 1931 und Regierungsratsbeschluß Nr. 1048 vom 16. April 1936).

Für die demnächst zu korrigierende und auf 5 m Breite auszubauende Säumerstraße sind Baulinien mit 17 m Abstand festgesetzt worden, sodaß die Gebäudeabstände von der zukünftigen Straßengrenze 5,5 m und 6,5 m betragen müssen. Da der Säumerstraße der Charakter einer Wohnstraße zukommt, weshalb sie im Genehmigungsbeschluß über den Bebauungsplan auch nicht besonders aufgeführt wird, genügt dieser Baulinienabstand. Die Niveaulinie der zu korrigierenden Straße weist maximal 4,33% Steigung auf.

Für die normal 6 m breite Tischenloostraße ist ein Baulinienabstand von 21 m vorgeschlagen, wobei das Projekt talseitig einen 2½ m breiten Gehweg vorsieht. Die Gebäudeabstände sollen demnach 5½ und 7 m betragen. Wo die Straße an Bahngebiet angrenzt, das nicht überbaut werden kann, ist eine ideelle Baulinie im Sinne von § 10 des Baugesetzes gezogen, um die Bauhöhe auf der gegenüberliegenden Seite festlegen zu können.

Die Baulinienziehung entspricht dem Bebauungsplanprojekt, nach dem der bestehende, unübersichtliche Niveauübergang durch eine Unterführung ersetzt werden soll. Das größte Gefälle der Niveaulinie für die zu korrigierende Straße soll oberhalb der Unterführung 7,532% betragen, wogegen nichts einzuwenden ist.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 1935 an den Bezirksrat Horgen erklärt sich die Kreisdirektion II der S.B.B. mit der Vorlage einverstanden, behält sich aber über die technische und finanzielle Seite des Unterführungsproblem eine besondere Verständigung zwischen der Gemeinde Thalwil und den S.B.B. vor.

Der Genehmigung der Vorlage steht damit nichts mehr entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Thalwil an der zu korrigierenden Tischenloostraße I. Kl. und an der Säumerstraße III. Kl. auf Grund des Bebauungsplanes festgesetzten Bau- und Niveau-

linien werden im Sinne von § 15, Absatz 2, des Baugesetzes gemäß den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, die Genehmigung dieser Vorlagen gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil unter Rückgabe des genehmigten Plandoppels, sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 22. Mai 1936.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

